

**Handreichung der FIBAA zur  
Systemakkreditierung  
gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates**

Stand 2017

*Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FIBAA genutzt, verwertet oder veröffentlicht werden.*

# Vorwort<sup>1</sup>

Mit der Umsetzung des Bologna-Prozesses und der damit verbundenen Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland wurden den Hochschulen größere Spielräume bei der Gestaltung ihrer Studiengänge eingeräumt. Die Qualität der Studiengänge wird seit dem durch eine externe Überprüfung (Akkreditierung) gesichert. Das deutsche Akkreditierungssystem gewährleistet damit Transparenz der angewandten Verfahren und Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse.

Mit Beschluss vom 29. Februar 2008 hat der deutsche Akkreditierungsrat ein neues Instrument der externen Qualitätssicherung eingeführt: Neben die Programmakkreditierung tritt nun die Systemakkreditierung.

Die vorliegende Handreichung gibt Ihnen Auskunft über den Gegenstand, die Qualitätsanforderungen sowie den Ablauf des Verfahrens der Systemakkreditierung und unterstützt Sie anhand von Hinweisen bei der Erstellung Ihrer Selbstdokumentation.

Ihr FIBAA-Team

## Inhalt

<b>Die Systemakkreditierung</b>	Seite:
<b>1. Gegenstand</b> .....	4
<b>2. Qualitätssicherung</b> .....	4
2.1 Prüfung des Qualitätssicherungssystems.....	4
2.2 Aspekte der Qualitätssicherung von Studiengängen.....	5
2.3 Relevante Vorgaben.....	5
2.4 Prüfung und Beratung.....	6
<b>3. Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	6
<b>4. Der Verfahrensablauf</b> .....	6
4.1. Informationsgespräch.....	6
4.2 Vertragsschluss und Verfahrenseröffnung.....	7
4.3 Antrag.....	7
4.4. FIBAA Projektmanager.....	7
Exkurs: <b>Peer-Review-Verfahren</b> .....	7
4.5 Zusammenstellung des Gutachterteams.....	7
Exkurs: <b>Gutachterteam</b> .....	8
4.6 Selbstdokumentation.....	8
4.7 Prüfung der Selbstdokumentation.....	8
Exkurs: <b>Begutachtungen vor Ort</b> .....	8
4.8. Erste Begutachtung vor Ort.....	8
Exkurs: <b>Stichproben</b> .....	9
4.9 Zweite Begutachtung vor Ort.....	9
4.10 Erstellung des Gutachtens.....	9
4.11 Stellungnahme der Hochschule.....	10
4.12 Beschlussfassung.....	10
4.13 Ergebnisse des Verfahrens.....	10
4.14 Urkunde, Siegel, Veröffentlichung.....	11
4.15 Beschwerdeverfahren.....	11
4.16 Zwischenevaluation.....	11
<b>5. Überblick: Ablauf der Systemakkreditierung</b> .....	12

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Handreichung erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern es wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist ihre Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

# Die Systemakkreditierung

## 1. Gegenstand

Die Systemakkreditierung wendet sich an deutsche staatliche und private staatlich- anerkannte Hochschulen oder ihre studienorganisatorischen Teileinheiten (Fakultäten, Fachbereiche und Schools). In diesem Verfahren wird geprüft, ob das von der Hochschule dargelegte interne Qualitätssicherungssystem sicherstellt, dass die angebotenen Studiengänge für die gesamte Dauer der Akkreditierung durchgängig den einschlägigen Qualitätsanforderungen des deutschen Akkreditierungsrates entsprechen. Bei erfolgreicher Systemakkreditierung entfällt für den gesamten Akkreditierungszeitraum die Notwendigkeit der Akkreditierung der einzelnen angebotenen Bachelor- und Master-Studiengänge durch eine externe Akkreditierungsagentur: Die Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Qualitätssicherungssystems eingerichtet werden oder bereits den internen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen haben, gelten als akkreditiert.

Die Systemakkreditierung kann für Hochschulen nicht nur eine finanzielle Entlastung darstellen, sondern sie unterstützt auch bei der Weiterentwicklung ihrer internen Prozesse der Qualitätssicherung: Die Systemakkreditierung prüft das interne Qualitätssicherungssystem nicht nur punktuell mit Bezug auf die einzelnen Studiengänge, sondern sie nimmt es als Ganzes in den Blick und zeigt seine Stärken und Schwächen auf.

Der deutsche Akkreditierungsrat setzt zwar die Maßstäbe für den erforderlichen „Output“ des internen Qualitätsmanagementsystems, macht jedoch nur wenige Vorgaben zu seiner Strukturierung: die Hochschulen haben damit die Möglichkeit der eigenständigen Gestaltung ihres Qualitätssicherungssystems.

## 2. Qualitätssicherung

Im Ergebnis einer erfolgreichen Systemakkreditierung übernimmt die Hochschule für die Dauer der Akkreditierungsfrist selbst die Aufgabe, die Qualität ihres bestehenden oder zu entwickelnden Studienangebots zu sichern. Sie muss gewährleisten, dass die Studiengänge formal sowie inhaltlich den einschlägigen Qualitätsanforderungen entsprechen. Das eingerichtete interne Qualitätssicherungssystem soll letztlich die Rolle der externen Qualitätsüberprüfung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen übernehmen.

### 2.1 Prüfung des Qualitätssicherungssystems

Eine Überprüfung der Umsetzung betrachtet dabei im Kern folgende Fragen:

- Ist das Qualitätssicherungssystem stimmig beschrieben, d.h. wird die Funktionsweise deutlich?
- Sind die Verantwortlichkeiten im Qualitätssicherungssystem klar beschrieben und den Beteiligten verständlich?
- Wird sichergestellt, dass die Entwicklung von Studiengängen und die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben nicht in denselben Händen liegen?
- Wird dafür gesorgt, dass eine negative Qualitätsbeurteilung zu einer Überarbeitung der Studiengänge führt?
- Ist das Qualitätssicherungssystem in der Einrichtung ausreichend und nachhaltig verankert?
- Sind die Verantwortlichen ausreichend kompetent, um ihre jeweilige Funktion im Qualitätssicherungssystem wahrzunehmen?
- Werden ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt, so dass das interne Qualitätssicherungssystem reibungslos funktioniert?

- Werden die Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem umfassend informiert und wird das System von ihnen mitgetragen und im Arbeitsalltag gelebt?
- Bezieht das Qualitätssicherungssystem alle relevanten Interessengruppen („Stakeholder“) mit ein?

## 2.2 Aspekte der Qualität von Studiengängen

Die Qualität von Studiengängen bemisst sich im Kern an drei Ebenen:

- Inhaltlich: Ist das Studiengangziel einem akademischen Studiengang angemessen (bspw. entsprechend dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“) und werden die dafür notwendigen Inhalte und Qualifikationen im Studiengang vermittelt?
- Formal: Entspricht die formale Gestaltung des Studienganges den einschlägigen Qualitätsanforderungen des Akkreditierungsrates, der Kultusministerkonferenz und ggf. den landesspezifischen Vorgaben (bspw. hinsichtlich Zulassungskriterien, Abschlussgrad, Modularisierung, Workload-Berechnung, Prüfungsgestaltung, etc.)?
- Ressourcenbezogen: Stehen für die Durchführung des Studienganges ausreichende Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal (Lehrende, Administration, etc.) und angemessene Sachausstattung (bspw. Anzahl von Räumen und studentischen Arbeitsplätzen, Ausstattung der Unterrichtsräume, Zugang zu studiengangsrelevanter Literatur, etc.) zur Verfügung?

Ein akkreditierungsfähiges Qualitätssicherungssystem gewährleistet die erforderliche Qualität in allen genannten Bereichen.

## 2.3 Relevante Vorgaben

Das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule soll in der Lage sein, die Qualität von Studiengängen gemäß den einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten. Auf dieser Ebene sind in Deutschland einschlägig<sup>2</sup>:

- Die „*Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils aktuellen Fassung. Sie geben die *Grundsätze* vor, nach denen Bachelor- und Master-Studiengänge zu gestalten sind. Hier finden sich bspw. Vorgaben zur Vergabe von Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der Modularisierung von Studiengängen, der möglichen Abschlüsse, etc.;
- der „*Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse*“;
- ggf. länderspezifische Vorgaben für die Gestaltung von Studiengängen und deren Akkreditierung;
- die „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ in der jeweils aktuellen Fassung. Sie geben die Kriterien vor, denen ein Bachelor- oder Master-Studiengang genügen muss, um akkreditiert zu werden.

Neben den Vorgaben für die Gestaltung von Studiengängen muss jedoch auch das Qualitätssicherungssystem selbst europäischen Vorgaben entsprechen. In den

---

<sup>2</sup> Die unter Punkt 2.2 genannten Vorgaben finden Sie in der jeweils gültigen Fassung auf unser Homepage:

- die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) enthalten die Kriterien, denen ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem genügen muss.

## 2.4 Prüfung und Beratung

Der Akkreditierungsrat sieht eine klare Trennung von Akkreditierung und Beratung vor: Die Systemakkreditierung kann nicht durch eine Akkreditierungsagentur erfolgen, wenn diese die Hochschule zuvor zu diesem Thema beraten hat.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

Notwendig für eine Zulassung<sup>3</sup> zu einem Verfahren der Systemakkreditierung ist einerseits der Nachweis, dass die Hochschule im Bereich Studium und Lehre ein hochschulweites Qualitätssicherungssystem nutzt. Zudem muss sie nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat. Außerdem darf keine negative Entscheidung zur Systemakkreditierung der betreffenden Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren erfolgt sein. Sofern eine System-Re-Akkreditierung beantragt werden soll, ist ein Bericht über die Ergebnisse der „Zwischenvaluation“ vorzulegen.

Mit der Zulassungsvoraussetzung eines hochschulweit formalisierten Qualitätssicherungssystems soll verhindert werden, dass Hochschulen zu früh in ein Verfahren der Systemakkreditierung hineingehen und ggf. an ihm scheitern. Der Zulassungsvoraussetzung, dass keine negative Entscheidung in den vorhergehenden beiden Jahren getroffen wurde, liegt die Annahme zugrunde, dass ein internes „Qualitätssicherungssystem“ nach einer negativen Entscheidung gründlich überarbeitet werden muss.

Den Hochschulen wird darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, für eine oder mehrere „studienorganisatorische Teileinheit(en)“ (z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Schools) die Systemakkreditierung zu beantragen. In diesem Fall ist durch die Hochschule plausibel zu begründen, warum die Durchführung der Systemakkreditierung nur für einen Teilbereich angestrebt wird. Sie erklärt zudem, dass sie die Verantwortung für das Akkreditierungsverfahren übernimmt. Die entsprechenden Kriterien und Regelungen werden im Verfahren dann auf die zu prüfende(n) Teileinheit(en) angewandt.

## 4. Der Verfahrensablauf

### 4.1 Informationsgespräch

Bei Interesse am Verfahren der Systemakkreditierung bietet die FIBAA der interessierten Hochschule zunächst ein Informationsgespräch an, bei dem Zulassungsvoraussetzungen, Qualitätsanforderungen und der Verfahrensablauf im Detail vorgestellt werden. Auf Grundlage der Informationen der Hochschule (über ihr Profil, ihre Größe, etc.) unterbreitet ihr die FIBAA ein Angebot. Im Rahmen des Informationsgesprächs kann zudem ein grober Zeitrahmen für die Verfahrensschritte festgelegt werden.

---

<sup>3</sup> Vergl. „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Beschluss vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Kriterium 4.2.1, S. 18 ff.

## 4.2 Vertragsschluss und Verfahrenseröffnung

Anders als in der Programmakkreditierung sind Vertragsschluss und Verfahrenseröffnung in der Systemakkreditierung zwei verschiedene Arbeitsschritte: Vor einer formalen Verfahrenseröffnung ist seitens der Hochschule ein Antrag auf Systemakkreditierung zu stellen, der von der Akkreditierungsagentur hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft wird. Erst bei Erfüllung dieser Voraussetzung wird das Verfahren eröffnet.

## 4.3 Antrag

Im Antrag auf Systemakkreditierung legt die Hochschule die Erfüllung der drei oben genannten Zulassungsvoraussetzungen dar. Dieser Antrag wird durch die FIBAA geprüft („Vorprüfung“). **Wir empfehlen, den Antrag erst dann zu stellen, wenn die Hochschule über ein so genanntes „Qualitätshandbuch“ (auch „Prozesshandbuch“, „Managementhandbuch“ o.ä.) verfügt, das Strukturen und Abläufe des Qualitätssicherungssystems verbindlich beschreibt.** Weiterhin sollten alle Prozesse, welche das Qualitätssicherungssystem umfassen, dokumentiert sein.

Erfüllt die Hochschule die vom Akkreditierungsrat festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, wird das Verfahren formal eröffnet und der Akkreditierungsrat über die Verfahrenseröffnung informiert. Erst dann soll die Hochschule eine ausführliche Selbstdokumentation anhand des FIBAA-Fragen- und Bewertungskataloges für die Systemakkreditierung sowie eine Stellungnahme der Studierendenvertretung einreichen. Folge der Verfahrenseröffnung ist, dass Studiengänge, deren Programmakkreditierungsfristen während des Verfahrens der Systemakkreditierung auslaufen, zunächst für zwei Jahre akkreditiert sind.

## 4.4. FIBAA Projektmanager

Von der FIBAA wird ein Projektmanager bestimmt, der das Verfahren mit der Hochschule koordiniert und das Gutachterteam im Verfahren unterstützt. Der Projektmanager stimmt mit der Hochschule den Termin für die erste von zwei Begutachtungen vor Ort ab. Wenn dieser feststeht, beginnt die FIBAA mit der Zusammenstellung des Gutachterteams.

## Peer-Review-Verfahren

Bei dem Verfahren der Systemakkreditierung handelt es sich um ein Peer-Review-Verfahren: Auf der Grundlage schriftlicher Informationen/Dokumente sowie im Rahmen zweier Begutachtungen vor Ort wird das Qualitätssicherungssystem von einem Gutachterteam begutachtet. Im Ergebnis seiner Beratungen erstellt das Gutachterteam einen Bericht, der eine Empfehlung an die FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) enthält.

## 4.5 Zusammenstellung des Gutachterteams

Die FIBAA stellt ein Gutachterteam zusammen und übermittelt der Hochschule entsprechende Informationen zum Team. Um die Unbefangenheit des Gutachterteams zu sichern und Fairness gegenüber der Hochschule zu wahren, räumt ihr die FIBAA ein Einspruchsrecht ein (ein Vorschlagsrecht besteht jedoch nicht).

## **Gutachterteam**

Im Verfahren der Systemakkreditierung wird ein Gutachterteam für die Systembewertung eingesetzt. Das Team wird durch die FIBAA auf Grundlage der erforderlichen Expertise zusammengestellt. Die grundsätzliche Zusammensetzung ist durch den Akkreditierungsrat wie folgt geregelt:

Das Gutachterteam für die Systembewertung setzt sich mindestens aus Vertretern der folgenden Bereiche zusammen:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis des Qualitätsmanagements in der Wirtschaft.

Jeweils ein Mitglied soll über umfassende Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen, ein Gutachter soll aus dem Ausland kommen. Fallweise kann das Team um weitere Experten vergrößert werden, wenn die Begutachtung der Stichproben dies erfordern.

Sofern im Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist und soweit staatliche Regeln dies erfordern, muss ein zusätzlicher Experte beteiligt werden.

## **4.6 Selbstdokumentation**

Nach Verfahrenseröffnung verfasst die Hochschule eine Darstellung aller relevanten Aspekte des Qualitätssicherungssystems und reicht diese bei der FIBAA ein. Als Basis der Erstellung dieser „Selbstdokumentation“ dient der FIBAA-Fragen- und Bewertungskatalog für die Systemakkreditierung. Dieses Dokument unterstützt die Hochschule bei der Beschreibung ihres Qualitätssicherungssystems anhand von Fragen zu den Aspekten Ausbildungsprofil, Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem, „, Studiengangsentwicklung, -durchführung und -weiterentwicklung sowie „Berichtssystem“. Die Selbstdokumentation sollte 40 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

Nach Eingang der Selbstdokumentation prüft der FIBAA Projektmanager die Selbstdokumentation auf Vollständigkeit. Sofern wichtige Dokumente/Informationen fehlen, wird die Hochschule um Nachreichung gebeten.

## **4.7 Prüfung der Selbstdokumentation**

Sobald die Hochschule das Gutachterteam bestätigt hat, wird die Selbstdokumentation dem Team zur Prüfung vorgelegt. Falls die Gutachter weitere Informationen/Dokumente anfordern, wird die Hochschule gebeten diese vor der BvO nachzureichen.

## **Zwei Begutachtungen vor Ort**

Zum Verfahren der Systemakkreditierung gehören zwei Begutachtungen vor Ort und eine stichprobenartige Überprüfung relevanter Merkmale der Studiengestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Stichproben).

## **4.8 Erste Begutachtung vor Ort**

Die erste Begutachtung vor Ort („BvO“) wird frühestens sechs Wochen nach Erhalt der Selbstdokumentation durchgeführt und dient vor allem der Information der Gutachter über die Hochschule und ihr Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem, der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen sowie der Festlegung der Stichproben; sie dauert in der Regel einen Tag. Am Ende dieser BvO geben die Gutachter der Hochschule ein erstes Feedback.



Im Nachgang und bis spätestens zur zweiten BvO stellt die Hochschule alle notwendigen Informationen zu den ausgewählten Stichproben zusammen.

## Stichproben

Als weitere Besonderheit hat der Akkreditierungsrat in der Systemakkreditierung die Untersuchung von Stichproben vorgesehen. Dabei wird anhand relevanter Merkmale der Studiengangsgestaltung, der Durchführung und der Qualitätssicherung untersucht, ob die Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems auf der Studiengangsebene tatsächlich eintreffen und die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die landesspezifischen Vorgaben eingehalten werden. Welche Merkmale (in welchen Studiengängen) begutachtet werden, entscheidet die Agentur auf begründeten Vorschlag des Gutachterteams.

Merkmale auf Ebene der Studiengänge können bspw. sein:

- die Qualifikationsziele,
- die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben,
- die Studiengangskonzepte,
- das Prüfungssystem,
- die Studierbarkeit u.a.

Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge sein.

Daneben können auch Aspekte des Qualitätssicherungssystems (bspw. bestimmte Prozesse oder deren Dokumentation) Gegenstand der Stichproben sein.

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z.B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten aufgrund der zu prüfenden entsprechenden Spezifika (z.B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) Programmstichproben hinzu. Das bedeutet, dass ein zweites Gutachterteam einen oder mehrere der reglementierten Studiengänge in Gänze überprüft (Prüfungsumfang wie bei einer Programmakkreditierung) und die Ergebnisse der Programmstichproben im Verfahren der Systemakkreditierung Berücksichtigung finden.

Zum Abschluss der ersten BvO wird der Termin für den zweiten Vor-Ort-Besuch vereinbart. Dabei wird der Hochschule ausreichend Zeit für die Zusammenstellung der Unterlagen zu den Stichproben eingeräumt. In der Regel findet die zweite BvO frühestens acht bis zwölf Wochen nach dem ersten Besuch statt.

### 4.9 Zweite Begutachtung vor Ort

Die zweite Begutachtung vor Ort dient der Analyse der Stichproben durch das Gutachterteam sowie den Gesprächen über die konkrete Umsetzung des Qualitätssicherungssystems mit der Hochschulleitung, relevanten Funktionsträgern, beteiligten Gremien sowie mit den Statusgruppen der Hochschule (Studierende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitern, etc). Dieser zweite Besuch dauert in der Regel zweieinhalb Tage, wobei der erste Tag insbesondere der Analyse der vorgelegten Unterlagen zu den Stichproben dient. Die übrigen eineinhalb Tage dienen der Auswertung und Beurteilung des Qualitätssicherungssystems. Auch am Ende dieses Besuchs gibt das Gutachterteam der Hochschule ein Feedback.

### 4.10 Erstellung des Gutachtens

Auf Grundlage der vorhandenen Informationen, der Stichproben sowie der Erkenntnisse aus den beiden Begutachtungen vor Ort erstellt das Gutachterteam ein Gutachten, in dem es die Übereinstimmung der Merkmale des begutachteten Qualitätssicherungssystems mit den

einschlägigen Vorgaben bewertet. Es gibt demnach seine Einschätzung ab, ob das Qualitätssicherungssystem die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben über die gesamte Akkreditierungsdauer gewährleisten kann. Abschließend formuliert es seine Beschlussempfehlung an die FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) ob und ggf. unter welchen Bedingungen (Auflagen) eine Akkreditierung erfolgen soll.

#### **4.11 Stellungnahme der Hochschule**

Die Hochschule erhält dieses Gutachten ohne Beschlussempfehlung der Gutachter und hat die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Die Gutachter erhalten die Stellungnahme der Hochschule und haben noch einmal Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Stellungnahme, das Gutachten und ihre Beschlussempfehlung anzupassen.

#### **4.12 Beschlussfassung**

Auf Basis des Gutachtens, der Beschlussempfehlung der Gutachter und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule (sowie, im Falle einer System-Re-Akkreditierung, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Zwischenevaluation) entscheidet die F-AK INST über die Systemakkreditierung.

#### **4.13 Ergebnisse des Verfahrens**

Folgende Entscheidungen der F-AK INST sind möglich:

- Systemakkreditierung,
- Systemakkreditierung unter Auflagen,
- Aussetzung des Verfahrens,
- Versagen der Systemakkreditierung.

##### *Systemakkreditierung*

Bei *positivem Ergebnis* des Verfahrens ist die Hochschule für 6 Jahre (bei erstmaliger Systemakkreditierung) bzw. 8 Jahre (bei jeder folgenden Systemakkreditierung) akkreditiert. Das Ergebnis wird in einer Akkreditierungsurkunde bestätigt. Die Hochschule erhält das Selbstakkreditierungsrecht ihrer Studiengänge und kann – bei Vorliegen der Vorsetzungen – ihren Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung verleihen.

##### *Systemakkreditierung unter Auflagen*

Eine Akkreditierung unter Auflagen soll ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

Innerhalb der Auflagenfrist ist durch die Hochschule nachzuweisen, dass der festgestellte Mangel behoben wurde. Die hierzu eingereichten Nachweise werden, ergänzt um eine Stellungnahme des ursprünglich befassten Gutachterteams, an die F-AK INST zur Feststellung der Aufлагenerfüllung weitergeleitet. Wird die Erfüllung der Auflagen festgestellt, wird die Akkreditierungsurkunde angepasst und die Aufлагenerfüllung im Gutachten vermerkt.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass eine Hochschule die Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen kann. In diesem Fall kann in begründeten Fällen eine Fristverlängerung einmalig um maximal drei Monate durch die Hochschule beantragt werden.

Weist eine Hochschule die Erfüllung von Auflagen nicht innerhalb der gesetzten (oder auf Antrag der Hochschule verlängerten) Akkreditierungsfrist nach, wird die Systemakkreditierung entzogen.

#### *Aussetzung des Verfahrens*

Sollten im Laufe des Verfahrens Mängel offenbar werden, deren Behebung länger als 9 aber weniger als 24 Monate benötigt, kann das Verfahren für einen Zeitraum von mindestens 12 bis maximal 24 Monaten ausgesetzt werden.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt nicht automatisch, sie *muss durch die Hochschule beantragt werden*. In diesem Fall reicht die Hochschule eine neue Selbstdokumentation ein, in der sie die Veränderungen seit dem Aussetzungsbeschluss beschreibt. Wird innerhalb der Aussetzungsfrist keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, erfolgt die Ablehnung der Systemakkreditierung.

#### *Versagung der Systemakkreditierung*

Die Systemakkreditierung wird *versagt*, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind Mängel sind dabei insbesondere dann wesentlich, wenn eine Behebung nicht innerhalb von 24 Monaten zu erwarten ist. Ein Neuantrag zur Systemakkreditierung ist dann wieder frühestens 24 Monate nach Versagung der Akkreditierung möglich.

### **4.14 Urkunde, Siegel, Veröffentlichung**

Bei einer erfolgreichen Systemakkreditierung (mit oder ohne Auflagen) wird der Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung verliehen.

Die FIBAA übermittelt nachfolgend das Gutachten und die Akkreditierungsurkunde an die Hochschule und meldet das Verfahrensergebnis an den Akkreditierungsrat. Das Gutachten wird auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht. Zudem wird die Systemakkreditierung im „Hochschulkompass“ bei den Studiengängen der Hochschule vermerkt.

### **4.15 Beschwerdeverfahren**

Ist der Akkreditierungsbeschluss aus Sicht der Hochschule nicht sachgerecht getroffen worden, besteht für sie die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses eine Beschwerde bei der FIBAA einzureichen. In diesem Fall wird zunächst die F-AK INST erneut mit dem Verfahren und den Argumenten der Hochschule befasst. Wenn die Kommission den Argumenten der Hochschule nicht folgt und daher den Akkreditierungsbeschluss nicht verändert, beauftragt sie den FIBAA-Beschwerdeausschuss, sich mit dem Akkreditierungsverfahren, seinem Ergebnis und den von der Hochschule vorgebrachten Argumenten zu befassen und eine Empfehlung abzugeben („Beschwerdeverfahren“). Auf dieser Grundlage befasst sich die F-AK INST erneut mit dem Akkreditierungsbeschluss und entscheidet abschließend.

### **4.16 Zwischenevaluation**

Die Zwischenevaluation findet nach Ablauf der Hälfte der Akkreditierungsdauer statt. Dabei erstellt die eine Dokumentation, über die bisherigen (im Akkreditierungszeitraum) durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung gibt. Die FIBAA erstellt anhand der Dokumentation einen Bericht in dem ggf. Empfehlungen zur Beseitigung von aufgefundenen Mängeln abgegeben werden. Die Ergebnisse haben keinen Einfluss auf den aktuellen Akkreditierungsstatus der Hochschule, fließen jedoch in das Verfahren der System-Re-Akkreditierung ein.



## 5. Ablauf der Systemakkreditierung

